



Werkheft für die
Jugendpastoral im
Bistum St. Gallen

Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Neuaufgabe 2024

Redaktionsteam: Arbeitsgemeinschaft der DAJU und der akj-Stellen im Bistum St. Gallen (DA'kj)
Herausgeber: DAJU, Fachstelle kirchliche Jugendarbeit Bistum St. Gallen, www.daju.ch
Titelbild: unbekannte Künstlerin
Erstausgabe: 2017
Neue erw. Auflage: 2024

Druckversion erhältlich auf der DAJU (info@daju.ch) oder auf allen akj Stellen im Bistum St.Gallen
Digitaler Download auf <https://daju.ch/publikationen/>

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	2
1. Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit	3
1.1 Positive Nähe	
1.2 Körperkontakte	
1.3 Macht und Verantwortung	
2. Grenzen und Grenzverletzungen	5
2.1 Grundsätzlich	
2.2 Sexuelle Handlungen	
2.3 Missbrauch geistlicher Macht	
2.4 Gestaltung der professionellen Rolle	
3. Gesetzliche Grundlagen	9
3.1 Positive Nähe	
3.2 Körperkontakte	
3.3 Macht und Verantwortung	
4. Prävention	12
4.1 Stärkung von Kindern und Jugendlichen	
4.2 Präsenz verschiedener Geschlechter	
4.3 Sensibilisierung des Leitungsteams	
4.4 Prävention gegen Missbrauch geistlicher Macht	
4.5 Reflexion	
4.6 Anstellungsverträge	
5. Intervention bei sexuellen Übergriffen zwischen Jugendlichen	15
6. Was tun bei einem Verdacht	16
<i>Anhang</i>	<i>19</i>
<i>Fallbeispiele</i>	
<i>Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung</i>	
<i>Respekt ist Pflicht – sieben Präventionsbotschaften</i>	
<i>Gesetzestexte</i>	
<i>Empfohlene Literatur und Hilfsmittel</i>	
<i>Fachstellen und Fachpersonen</i>	

Einleitung

„Authentische und qualifizierte Bezugspersonen sind eine zentrale Ressource der kirchlichen Jugendarbeit.“¹ So steht es in den Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit des Bistums St. Gallen. „In allen Feldern der kirchlichen Jugendarbeit sind die Jugendseelsorgenden und Jugendarbeitenden in der Beratung, Unterstützung, Animation und Prozessbegleitung von Jugendlichen tätig. Wer Jugendliche gut begleiten möchte, benötigt deshalb spezifische pädagogische, animatorische und beraterische Kompetenzen. Zudem sind Angestellte eigenständige, teamfähige Persönlichkeiten, die immer wieder bereit sind, sich selbst zu hinterfragen.“²

Dieses Werkheft für die Jugendpastoral im Bistum St. Gallen mit dem Titel *Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* ist eine Handreichung für Jugendseelsorgende und Jugendarbeitende (Jusesos). Es dient in erster Linie der angemessenen Gestaltung von Nähe und Distanz in der beziehungsintensiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Jusesos sind verpflichtet, die Gestaltung der eigenen Berufsrolle an diesem Werkheft auszurichten und das eigene Handeln regelmässig zu überprüfen.

Es ist ein Arbeitspapier im Rahmen des Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen³. Es beschreibt den adäquaten und respektvollen Umgang mit Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren. Selbstverständlich sind auch Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren mitgedacht, auch wenn sie auf den folgenden Seiten nicht explizit aufgeführt werden.

Zum Aufbau dieses Werkhefts: In den ersten vier Kapiteln beschreibt es die Grundlagen zur Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität. Es benennt die Kriterien zu Grenzverletzungen und Übergriffen in der Arbeit mit Jugendlichen und geht auf präventive Massnahmen ein. Dabei thematisiert es sowohl sexuellen Missbrauch als auch Missbrauch geistlicher Macht. Ab Kapitel fünf gibt es Hilfestellungen und Handlungsanregungen im Fall von Übergriffssituationen oder bei Verdacht darauf. Im Anhang finden sich Fallbeispiele, Checklisten zur Selbstreflexion, Gesetzestexte, Literaturhinweise und andere Hilfsmittel sowie eine Liste von Fachstellen und Fachpersonen, an die man sich bei Bedarf wenden kann.

In diesem Dokument werden beim Begriff «Juseso» alle Jugendseelsorgenden und Jugendarbeitenden gemeint. Ausserdem wurde das Dokument im Bewusstsein der Gendervielfalt geschrieben: wann immer möglich, wurden gendergerechte Begriffe gewählt. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

¹ Richtlinien für kirchliche Jugendarbeit im Bistum St. Gallen (Seite 6).

² Ebd.

³ Das Schutzkonzept wurde 2016 vom katholischen Konfessionsteil und vom Bistum St. Gallen erlassen.

1. Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit

1.1 Positive Nähe

Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit. Sie findet in der Freizeit der Jugendlichen, in Sport und Spiel, auf Reisen, in Lagern oder an Weekends, in einem Lagerhaus oder in einer Zeltstadt statt. Eine positiv gestaltete Beziehung ist in der Arbeit mit Jugendlichen unverzichtbar.

Zu dieser Art von Beziehung gehören auch manchmal Berührungen beim Spielen, bei Begrüßungs- und Abschiedsritualen oder beim Trösten dazu. Es hängt von der Form der Aktivität sowie von der entstandenen Vertrautheit ab, welche Berührungen in der Situation legitimiert sind. Die Form des Körperkontakts wird auch beeinflusst von den Abhängigkeitsverhältnissen, dem Altersunterschied und den Rollen. Hinzu kommt, dass das Bedürfnis nach Nähe bei allen Jugendlichen anders ist. Einige Jugendliche brauchen viel Zuwendung, möchten gerne Hilfe beanspruchen und im übertragenen Sinn „an die Hand genommen werden“. Andere hingegen sind selbstständiger, möchten auch herausfordernde Situationen ohne Unterstützung bewältigen und bestimmte Dinge mit sich selbst ausmachen. Sie empfinden es als unangenehm, wenn Begleitpersonen sich einmischen und aufdrängen.

Jede Person erlebt Nähe unterschiedlich. Manchmal rettet es einem den Tag, einmal in den Arm genommen zu werden. Ein anderes Mal fühlt es sich unangenehm, beschämend und irgendwie gar nicht richtig an. Voraussetzungen einer positiven Nähe sind:

- Sie ist gegenseitig erwünscht.
- Sie liegt im Rahmen der Toleranz des Umfelds.
- Sie ist nicht durch sexuelle Motivation bestimmt.
- Sie dient nicht der missbräuchlichen Machtausübung.

Jusesos arbeiten im Auftrag der Kirche in einem professionellen Rahmen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Zu viel Distanz kann kühl und abweisend wirken. Sie behindert eine gute Beziehungsbasis zu Jugendlichen. Zu viel Nähe ist inakzeptabel. Es gehört zum Berufsverständnis von Jusesos, in der Arbeit mit Jugendlichen, eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden.

1.2 Körperkontakte

Berührungen können angenehm und unangenehm sein. Hierfür müssen Jusesos ein feines Gespür entwickeln. Bei Gruppenspielen und im persönlichen Kontakt zwischen Jusesos und Jugendlichen muss der/die Juseso beachten, dass die Empfindungen unterschiedlich sind. Manche Jusesos und Jugendliche sind einen nahen körperlichen Umgang von zu Hause gewohnt. Andere erleben Berührungen nicht oft, und sie sind ihnen ungewohnt.

Ob und wie viel Nähe als positiv empfunden wird, ist für Jusesos erkennbar, wenn sie auf verbale und nonverbale Äusserungen der Jugendlichen achten, diese ernst nehmen, mit ihnen situationsbezogen über ihre Bedürfnisse reden und sich ihnen gegenüber respektvoll und verantwortungsbewusst verhalten.

Es ist nicht zulässig, dass Jusesos ihre eigenen Bedürfnisse nach Zärtlichkeit, Sexualität und Macht an den Jugendlichen ausleben.

1.3 Macht und Verantwortung

Macht ist dafür da, Wirklichkeit zu gestalten und zu verändern.⁴ Positiv ausgeübt, dient sie dazu, soziales Leben zu formen und das Wachstum einzelner Individuen zu begünstigen. So verstanden, ist Macht ein Dienst am Nächsten und an der Gesellschaft. Negativ ausgeübt, kann sie jedoch dazu missbraucht werden, andere Menschen zu manipulieren und ihnen nachhaltig zu schaden. Macht ist immer präsent, wenn Menschen sich begegnen und miteinander unterwegs sind.

Im Kontext der Jugendarbeit lässt sich dazu Folgendes sagen: Die Beziehung von Jusesos zu Jugendlichen ist asymmetrisch. Das heisst, in dieser Beziehung hat eine Person, nämlich der/die Juseso, „mehr Macht (...) und kann dadurch andere fördern.“⁵ Dies „verpflichtet zu besonderer Aufmerksamkeit, um ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten.“⁶

Die Verantwortung für die Nähe und die Distanz in der Beziehung zu Jugendlichen obliegt ganz den Jusesos. Einem aufmerksamen und verantwortungsbewussten Umgang mit jungen Menschen ist stets grosse Beachtung zu schenken. Jusesos nehmen die Signale wahr und gehen achtsam und pflichtbewusst damit um! Das Handeln von Jusesos ist immer situationsabhängig und orientiert sich an den Signalen, die von der jugendlichen Person ausgesendet werden. Gegebenenfalls sprechen Jusesos die jugendliche Person darauf an. Als zentrale Orientierung gilt die Wahrung der persönlichen (körperlichen, geistigen und seelischen) Integrität der jugendlichen Person. Dazu ist es nötig, auch dann Grenzen zu setzen, wenn die jugendliche Person das von sich aus nicht wünscht.⁷

⁴ Vgl. Hannah A. Schulz: Bei euch soll es nicht so sein, S. 20.

⁵ Ebd. S. 9.

⁶ Ebd. S.9.

⁷ Vgl. Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld, Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz, 2014.

2. Grenzen und Grenzverletzungen

2.1 Grundsätzlich

Was als Ausbeutung oder Grenzverletzung bezeichnet oder empfunden wird, ist von Mensch zu Mensch verschieden und nicht für alle Kulturen dasselbe. Definitionen von Grenzen und deren Überschreitungen sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig: vom Ansehen und der Akzeptanz der Geschlechter, vom geschlechterabhängigen Rollenbild, vom Stellenwert der Kinder und Jugendlichen in der Erwachsenenwelt und von der Verteilung der Macht und Abhängigkeiten. Grenzverletzungen sind daher nicht immer und für jeden sofort erkennbar, da alle Menschen kulturell und individuell andere Grenzen haben.

Abgrenzung bedeutet in der kirchlichen Jugendarbeit, die gesetzlichen Grundlagen betreffend Sexualität und Gewalt einzuhalten und einen angemessenen körperlichen und gefühlsmässigen Abstand zu den Jugendlichen herzustellen. Eine Distanz, bei der sich beide wohlfühlen und bei welcher der/die Juseso die Gestaltung der Beziehung jederzeit verantworten kann. Auch in emotionalen und geistlichen Angelegenheiten gilt es, einen angemessenen Abstand zu Jugendlichen zu wahren und ihren Raum zu schützen. Grenzverletzungen können auch in diesem Bereich stattfinden (vgl. weiter unten im Kapitel 2.3 Missbrauch spiritueller Macht).

Um Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen, sie anzuerkennen und zu respektieren: „Wann habe ich genug davon?“, „Wann tritt mir jemand zu nahe?“

Nur wer fähig ist, seine eigenen Grenzen wahrzunehmen, achtsam mit den eigenen sexuellen Bedürfnissen, dem eigenen Gewaltpotenzial und der eigenen Macht umzugehen, kann auch die Grenzen von anderen Personen einhalten. Nur wer einen reflektierten Umgang mit den eigenen Grenzen hat, kann Jugendliche darin unterstützen, ihre eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen.

Die folgende Aufzählung gibt Beispiele für Grenzverletzungen im direkten Kontakt oder im virtuellen Raum (Internet, Social Media):

- Die angemessene Distanz wird nicht eingehalten; die Person fühlt sich bedrängt, durch Blicke oder Aussagen blossgestellt.
- die Aufforderung, die eigenen Gedanken und Empfindungen lückenlos preiszugeben, z.B. mit dem Satz: „Ich will doch nur dein Bestes. Damit ich dir helfen kann, musst du mir dein Herz öffnen und nichts verschweigen.“
- anzügliche und peinliche Äusserungen
- Sprüche und Gesten, die eine Person in ihrer Integrität verletzen
- Aufhängen, Auflegen, Zeigen oder Verteilen von sexistischem oder pornographischem Material
- wiederholtes Aufgreifen von sexuellen Themen in einem Gespräch oder intime Erzählungen eigener sexueller Erlebnisse
- als unangenehm oder unannehmbar empfundenen Interesse an den sexuellen Beziehungen der Jugendlichen
- Beobachten von leicht- oder unbedeckten Jugendlichen beim Umziehen, Duschen oder Baden
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen von Geschenken einhergehen

- Annäherungen und Einladungen, die bei Ablehnung den Entzug von Zuwendung und die Androhung von Nachteilen zur Folge haben
- wenn Stillschweigen über Vorgefallenes verlangt und es mit Geheimnis belegt wird
- unerwünschte Berührungen
- körperliche Übergriffe wie Streicheln, Küssen, unerwünschte Umarmungen etc.
- jegliche Form von sexueller Beziehung, Beischlaf, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

2.2 Sexuelle Handlungen

Juristische Definitionen von Grenzverletzungen helfen meistens nur in eindeutigen Fällen von Ausbeutung oder sexuellen Übergriffen weiter. Das Schutzalter ist eine klare Grenze: Es reicht in der Schweiz bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im Schutzalter werden durch das Gesetz vor sexuellen Handlungen von Erwachsenen geschützt. Dahinter steht die Auffassung, Kinder und Jugendliche seien bis dahin grundsätzlich nicht in der Lage, sexuellen Handlungen frei und informiert zuzustimmen. Zudem soll verhindert werden, dass in sexuellen Kontakten mit unter 16-Jährigen ein Machtgefälle ausgenutzt wird.⁸

Eine sexuelle Beziehung zwischen einem/einer Juseso und einer jugendlichen Person über 16 Jahren ist ebenfalls strafbar, weil ein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der Berufsrolle des/der Jusesos besteht. Daher gilt für Jusesos, jegliche sexuellen Handlungen mit solchen Personen zu unterlassen, auch wenn der Eindruck entsteht, dass das Gegenüber einverstanden ist.

Dasselbe gilt auch für die Beziehungsgestaltung zwischen erwachsenen, freiwillig in der Jugendarbeit engagierten Personen und Jusesos. Sollte eine (Liebes-)Beziehung entstehen, die über den beruflichen Kontext hinausgeht, muss diese offen angesprochen und transparent gemacht werden. Gegebenenfalls macht es Sinn, das freiwillige Engagement gut zu beenden, um die Beziehung zwischen der dann ehemals freiwillig engagierten Person und der/des Juseso leben zu können. Grundsätzlich gilt: „Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo jemand beginnt, seine oder ihre sexuelle Erregung oder Befriedigung zu suchen, ohne dass das Gegenüber dazu freiwillig und vollständig informiert zustimmen kann.“⁹

2.3 Missbrauch geistlicher Macht

Aktuell gibt es in der Fachliteratur keine einheitliche Begrifflichkeit zur Thematik des spirituellen Missbrauchs. Die Wortkombinationen «Geistlicher Machtmissbrauch», «Spirituelle Missbrauch», «Spirituelle Machtmissbrauch», «Missbrauch spiritueller Macht» und «Missbrauch geistlicher Macht» werden oft synonym verwendet oder je nach Autor:in unterschiedlich differenziert. Im Bistum St. Gallen verwenden wir vorwiegend die Begrifflichkeit «Missbrauch geistlicher Macht» oder «geistlicher Machtmissbrauch», wenn wir von dieser Thematik sprechen, so auch im Kontext dieses Werkheftes. Die folgenden zwei Kapitel gehen darauf ein, was damit inhaltlich gemeint ist.

⁸ vgl. Urs Hoffmann: Grenzfall Zärtlichkeit, S. 15.

⁹ vgl. Urs Hoffmann: Grenzfall Zärtlichkeit, S. 12ff.

2.3.1 Was ist geistliche Macht?

Als kirchliche Mitarbeitende wird Jusesos automatisch eine gewisse Expertise in «Religiösen Dingen» zugeschrieben. Wenn sie sich zu Glaubensfragen oder zu spirituellen Themen äussern, hat ihre Aussage in den Augen von Jugendlichen unter Umständen mehr Gewicht als das, was andere Personen dazu meinen. Somit wird ihnen aufgrund ihrer Anstellung eine gewisse geistliche Macht und Autorität zuteil; dasselbe gilt im Kontext der Firmvorbereitung für freiwillig engagierte Firmbegleitende. Diese Gegebenheit verlangt einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang! Im Bistum St. Gallen ist der mystagogische Ansatz massgebend: Gott selbst berührt den Menschen in seinem Innersten, und vor jedem Input von aussen ist Gott bereits im Menschen gegenwärtig. Gott kann darum nicht gebracht, sondern nur entdeckt werden¹⁰. Daher besteht die Aufgabe von Jusesos darin, Jugendliche, wenn sie denn dazu bereit sind, in ihrem je eigenen Weg zu Gott und in ihrem spirituellen Wachstum zu stärken, *ohne* sie dabei zu bevormunden. Bekanntlich gibt es so viele Wege zu Gott, wie es Menschen gibt. Gut möglich, dass die bevorzugte Spiritualität von Jugendlichen nicht jener entspricht, welche der/dem Juseso vertraut ist. Hier sind Offenheit und Achtsamkeit gefragt. Die Begleitung von Jugendlichen auf ihrem je eigenen Weg zu mehr Tiefe im Leben kann mit folgender Leitfrage der Unterscheidung gelingen: Was ist lebensfördernd, sinnstiftend und hilfreich und was ist lebenshindernd, einengend und einschränkend für den/die Jugendliche:n selbst oder für sein/ihr Umfeld?

Macht will im christlichen Kontext immer als Dienst am Nächsten gelebt werden. Geistliche Macht dient dem spirituellen Wachstum des Gegenübers. Und dieses Wachstum hat mit Gotteserkenntnis zu tun. Gott will mehr Liebe, mehr Frieden, mehr Freiheit, mehr Freude, mehr Solidarität, mehr Leben in Fülle für jeden Menschen.

2.3.2 Was ist Missbrauch geistlicher Macht?

Missbrauch geistlicher Macht ist ein zentraler Angriff auf die Identität von Betroffenen. Er ist eine «Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechts»¹¹. Im schlimmsten Fall führt er zu einem «Selbstverlust in Bezug auf die eigene innerste Mitte»¹² und zur Gottentfremdung. Grenzverletzungen im geistlich/spirituellen Bereich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – sind zutiefst destruktiv und können Betroffenen nachhaltig schaden.

Missbrauch geistlicher Macht meint den «Missbrauch geistlicher Macht und Autorität mit geistlichen Mitteln zum Schaden anderer.»¹³ Es geht um spirituelle Manipulation. Mit geistlichen Mitteln sind Rituale oder Verdrehungen von spirituell-theologischen Aussagen gemeint. Das heisst, christliche Werte, Lehren und Begriffe werden so (um)gedeutet, dass sie zum Machtmittel werden. Dies äussert sich in wiederholten Manipulationen, in Unterdrückung und Ausnutzung anderer im Namen Gottes.¹⁴ «Eine Person nutzt ihre Position, um andere dazu zu bringen, Dinge zu tun, die diese nicht wollen und die ihnen schaden.»¹⁵

Um Missbrauch von geistlicher Macht im Kontext von Jugendarbeit zu veranschaulichen, seien drei Beispiele aufgeführt:

- Ein Jugendarbeiter sagt zu einer Jugendlichen: «Gott hat mir gezeigt, dass du nicht mit XY zusammen sein sollst.»

¹⁰ Vgl. Filliger: Geistvoll, S. 51f.

¹¹ Leimgruber/Haselbeck: Spirituellen Missbrauch verstehen, S. 14.

¹² Ebd. S. 7.

¹³ Hannah A. Schulz: Bei euch soll es nicht so sein, S. 25.

¹⁴ Vgl. ebd. S 25f.

¹⁵ Ebd. S. 26.

- Eine Jugendseelsorgerin sagt zu einem Jugendlichen: «Ich spüre, das Theologiestudium ist das Richtige für dich.»
- Der Präses einer Schar gehört einer fundamentalistischen christlichen Gruppe an. Er äussert sich in seinen Impulsen so, dass Kinder und Jugendliche eingeschüchtert und unter Druck gesetzt werden. Er wertet Leute ab und verurteilt diejenigen, die nicht so gläubig sind wie er. Häufig sagt er: «Das ist nicht katholisch» oder «Das ist eine Sünde.»

In allen drei Fällen wird der Prozess von Jugendlichen, zu ihrer eigenen Wahrheit zu finden, durch das vermeintliche Wissen der Jusesos beeinflusst. In allen drei Fällen masst sich die Begleitperson an, zu wissen, was für die zu begleitende Person das Richtige ist, oder sie zwingt anderen ihre eigenen Glaubensüberzeugungen auf; in einem Fall wird das sogar ausdrücklich mit göttlicher Autorität untermauert. In allen drei Fällen wird das spirituelle Selbstbestimmungsrecht übergangen, in allen drei Fällen geschieht Missbrauch von geistlicher Macht.

2.4 Gestaltung der professionellen Rolle

Zur Gestaltung der professionellen Rolle braucht es eine bewusst gestaltete Abgrenzung zwischen dem privaten Bereich und dem beruflichen Raum, in dem ein/eine Juseso als Rollenträger:in und Vertreter:in der Kirche tätig ist. Diese Abgrenzung schützt die Privatsphäre der Jusesos und entspricht einem professionellen Handeln. Die Verantwortung für die professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz in diesem Raum liegt stets bei den Jusesos.

Folgende Punkte sollen helfen, die Einhaltung der Grenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten (Vergleiche auch die Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung im Anhang)¹⁶:

- Achte auf die Aussagen der Kinder und Jugendlichen, rede mit ihnen über ihre momentanen Bedürfnisse und sei offen für ihre Meinungen – was sich beides in kurzer Zeit immer wieder ändern kann.
- Gestalte die Jugendarbeitsaktivitäten so, dass sich eine gute Balance von Nähe und Distanz entfalten kann, wie sie in diesem Grundlagenpapier beschrieben ist. Es soll sich eine Kultur des Umgangs mit Nähe und Distanz entwickeln, welche auch von Mitleidenden und Teilnehmenden übernommen werden kann.
- Wenn du das, was du mit Kindern und Jugendlichen tust, auch tun würdest, wenn ihre Eltern, deine Vorgesetzten oder andere Personen dabei wären, hast du eine gute Sicherheit, dass du die Grenzen einhältst.
- Gestalte Einzelkontakte zu Jugendlichen aus dem beschriebenen professionellen Verständnis heraus. Die Verantwortung als Rollenträger:in ist in jeder Situation zu beachten (Social Media und direkter Kontakt). Die Gestaltung der Kontakte muss auch gegenüber dem Arbeitgeber verantwortet werden können.
- Wenn dich die Nähe zu Kindern und Jugendlichen auch nur in der Fantasie erregt oder du Macht über sie ausüben möchtest, dann bleibe von ihnen fern und hole dir Hilfe. Im Bistum St. Gallen bietet das „Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe“ Beratung an¹⁷. Es gibt viele Beratungsstellen, bei denen du dich anonym melden kannst. Beachte dazu auch die Auflistung im Anhang.

¹⁶ Siehe Merkblatt ‚Grundsätze‘ vom Kinderschutzzentrum St. Gallen:

<https://www.kinderschutzzentrum.ch/de/beratung/grundsätze-bei-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen>

¹⁷ Siehe <https://www.bistum-stgallen.ch/kontakt/fachgremium-uebergriffe/>

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizerische Strafrecht regelt Formen sexueller Grenzverletzungen hauptsächlich unter dem 5. Titel *Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität* (Art. 187-200 StGB). Straftat sind vor allem sexuelle Handlungen mit Bezug zu Personen unter 16 Jahren (Art. 187 StGB) sowie mit Personen im Abhängigkeitsverhältnis (Art. 188 StGB) oder Personen, die sich anderweitig in einem Zustand verminderter Wehrfähigkeit befinden (z.B. Schockzustand, unter Drohung oder unter psychischem Druck, bei Urteilsunfähigkeit oder Widerstandsunfähigkeit; vgl. Art. 189, 190 & 191 StGB), deren Notlage oder Abhängigkeit ausgenutzt wird (Art. 193 StGB), und/oder wenn Personen Gewalt ausgesetzt sind (Art. 189 & 190 StGB). Des Weiteren ist eine Vielzahl anderer Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sexualität strafbar, darunter insbesondere die Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a StGB), etwa in dem behauptet wird, die sexuelle Handlung sei eine therapeutische Massnahme, Exhibitionismus (Art. 194 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) sowie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196 StGB). Besonders verwiesen sei auch auf den weitreichenden Tatbestand der Pornografie (Art. 197 StGB) bzw. des unbefugten Weiterleitens nicht öffentlicher sexueller Inhalte (Art. 197a StGB, hierbei geht es um «Revenge Porn» und «Sextortion»), also um das Veröffentlichen von Bild- und Videomaterial ohne Zustimmung der Beteiligten zu Rache- oder Erpressungszwecken). Grundsätzlich gilt, dass Pornografie im Zusammenhang mit Minderjährigen stets strafbewehrt ist, mit der Ausnahme von Sexting (siehe Art. 197 Abs. 8 StGB). Dabei werden die meisten Straftaten von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte). Mehrere, gemeinsam ein Sexualdelikt begehende Personen werden härter bestraft (Art. 200 StGB).

Der Begriff der (strafbewehrten) sexuellen Grenzverletzung ist folglich als umfassend bzw. weitreichend zu betrachten; er umfasst den Einbezug in sexuelle Handlungen - etwa durch Blickkontakt- über die passive Vornahme sexueller Handlungen bis hin zur Vergewaltigung. Jede Form sexueller Belästigung (Art. 198 StGB), etwa in Form von unerwünschten Berührungen, aufdringlichen oder herabwürdigenden Gesten, anzüglichen Bemerkungen oder anderweitigen Konfrontationen mit Sexualität in Wort, Schrift oder Bild sowie die unerwartete Vornahme sexueller Handlungen vor anderen Personen, ist strafbar. Es ist für die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung überdies nicht von Belang, ob die Tat bloss versucht oder vollendet wird bzw. in welcher Rolle jemand an der Begehung einer sexuellen Straftat mitwirkt; auch Anstifter, Gehilfen und Mittäter i.S. des StGB sind bei Sexualdelikten im Allgemeinen strafbar.

Betreffend den Missbrauch von geistlicher Macht gibt es keine besonderen gesetzlichen Grundlagen; die entsprechenden Handlungen können jedoch von verschiedenen Straftatbeständen erfasst werden, darunter etwa üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB) oder insbesondere vom Straftatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB).

Zu berücksichtigen ist, dass Straftatbestände auch durch Unterlassung (Wegschauen, Nicht-Handeln trotz Handlungsmöglichkeiten) verwirklicht werden können, namentlich dann, wenn eine Pflicht besteht, die Verletzung zu verhindern (Art. 11 StGB). Eine solche Pflicht kann sich etwa aus Gesetz, Vertrag oder der Schaffung einer Gefahr ergeben. Bei der Tätigkeit von Jusesos besteht eine solche Pflicht im Zusammenhang mit Kindern oder Jugendlichen in den allermeisten Fällen. Das heisst, Jusesos müssen Straftaten an Kindern und Jugendlichen – auch solche anderer Kinder und Jugendlicher – im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv verhindern. Wer überdies durch die Verletzung oder Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht unmündige Personen in ihrer Entwicklung gefährdet, muss ebenfalls mit strafrechtlichen Folgen rechnen (Art. 219 StGB). Auch das Entziehen Minderjähriger ist strafbar (Art. 220 StGB).

Ergänzend sind in der Tätigkeit als Juseso natürlich auch andere Normen zu beachten, die die Integrität eines Kindes bzw. eines Jugendlichen schützen, etwa das Verbot, Kindern unter 16 Jahren

gesundheitsgefährdende Stoffe, wie alkoholische Getränke, zur Verfügung zu stellen (Art. 136 ZGB) oder das Verbot von Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) bzw. allgemein den Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB).

Immer dann, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Kindern bzw. von Jugendlichen gefährdet scheint - auch durch Dritte ausserhalb der Juseso-Tätigkeit -, ist zudem zu prüfen, ob nicht eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB) oder zumindest ein Melderecht (Art. 314c ZGB) besteht. Entsprechende Abklärungen mit Vorgesetzten und/oder Juristen sind immer möglich und im Zweifelsfall durchzuführen.



4. Prävention

4.1 *Stärkung von Kindern und Jugendlichen*

Prävention bedeutet Vorbeugung. Vor allem im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen ist es wichtig, Grenzverletzungen vorzubeugen, indem das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt wird.

Selbstbewusste und starke Kinder und Jugendliche kennen und vertreten ihre Rechte besser, haben mehr Mut, sich zu wehren und können sich so vor Grenzverletzungen schützen. Erwachsene haben hierbei die Pflicht, den Heranwachsenden mit Ehrlichkeit, Achtung, Respekt und Sensibilität gegenüberzutreten und deren Grenzen zu respektieren.

Der Fokus liegt auf den Kindern und Jugendlichen: Die sieben Präventionsbotschaften¹⁸, wie sie vom Kinderschutzzentrum in St. Gallen formuliert wurden, beinhalten die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie die damit verbundenen Pflichten der Verantwortlichen. Diese «Tipps für Mädchen und Jungs» sind im Anhang auf Seite 36 zu finden.

4.2 *Präsenz verschiedener Geschlechter*

Es ist von Vorteil, wenn ein Leitungsteam für Jugendreisen, Lager, Weekends oder Ausflüge aus Begleitpersonen verschiedener Geschlechter besteht. Das gibt der Leitung die Möglichkeit, geschlechtsspezifisch auf die Teilnehmenden einzugehen. Gerade in heikleren oder intimeren Situationen ist es grundsätzlich sinnvoll, dass sich Frauen um die teilnehmenden Mädchen und Männer um die Jungs kümmern. Zudem haben die Teilnehmenden die Wahl, an wen sie sich mit einem Problem wenden möchten. Über dieselbe Wahlmöglichkeit verfügen auch die Leitungspersonen. Wenn sie bei einer Anfrage von einer jugendlichen Person ein ungutes Gefühl haben, können sie diese an eine andere Person im Team verweisen.

4.3 *Sensibilisierung des Leitungsteams*

Der offene Austausch im Team wirkt korrektiv und bietet die Möglichkeit für gegenseitiges Feedback.

Zudem ist es die Aufgabe von Jusesos, die Leitungsteams für eine gute und verantwortungsvolle Gestaltung von Nähe und Distanz weiterzubilden. Zur Vorbereitung einer Lager- oder Reisegestaltung gehören auch die explizite Thematisierung des Umgangs mit Nähe und Distanz sowie das Abmachen eindeutiger Regeln. Konkrete Fallsituationen helfen, mögliche Problemsituationen vorzubedenken und verantwortungsvolle Reaktionen gemeinsam zu planen. Zu diesem Zweck befinden sich im Anhang dieses Werkheftes sechs Fallbeispiele.

¹⁸ Präventionsbotschaften in: ‚Respekt ist Pflicht – Tipps für Mädchen und Jungs‘ vom Kinderschutzzentrum - siehe Anhang S. 34

4.4 Prävention gegen Missbrauch geistlicher Macht

Glaube basiert auf Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche dürfen immer Nein sagen. Das gilt auch, wenn sie aufgefordert werden, (laut) zu beten, andere Menschen in ein Gebet einzuschliessen, eine rituelle Handlung zu vollziehen oder in einem Gottesdienst etwas vorzutragen.

Es ist zentral, Kinder und Jugendliche in ihrem spirituellen Selbstbestimmungsrecht zu fördern. Dazu müssen sie sensibilisiert werden, dass sie *Nein* sagen dürfen. Es braucht eine Schulung darin, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, ihre eigenen Gefühle ernst zu nehmen und diese zu formulieren. Nur so können sie ihr eigenes Selbstbestimmungsrecht ausprobieren und schärfen.

Gelegentlicher Austausch mit Jugendlichen nach erlebten spirituellen Impulsen fördert ihre Reflexionsfähigkeit. Dazu sind Fragen hilfreich wie: „Wie war das für dich?“, „Was hat dich inspiriert?“, „Was hat dich irritiert?“, „Was macht dich frei? Was engt dich ein?“.

Spielerische Übungen zum Nein- und Stopp-Sagen fördern die Kompetenz von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich.

4.5 Reflexion

4.5.1 Selbstreflexion

Eine regelmässige persönliche Standortbestimmung hilft, das eigene Verhalten bewusster zu gestalten. Im Anhang dieses Werkheftes befindet sich eine Checkliste, die von Jusesos selbständig im Alltag angewandt werden kann.

4.5.2 Mitarbeitenden Gespräch und Praxisberatung

Die Gestaltung von Nähe und Distanz wird in Förder- und Beratungsgesprächen regelmässig thematisiert. Ungereimtheiten können so möglicherweise schneller erkannt und geeignete Massnahmen ergriffen werden.

4.6 Anstellungsverträge

4.6.1 Allgemein

Bei Anstellungen wird der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister der einzustellenden Person eingefordert. Zudem werden dieses Werkheft und das Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen abgegeben. Ebenfalls ist jede/jeder Jugendarbeiter/in verpflichtet, an einer Einführung zum Schutzkonzept teilzunehmen.¹⁹ Im Arbeitsvertrag wird empfohlen, einen Passus zur achtsamen und kompetenten Gestaltung von Nähe und Distanz aufzunehmen. Dabei wird auf dieses Werkheft verwiesen.

¹⁹ Die Termine für die Einführungsveranstaltungen sind zu finden unter: <https://www.bistum-stgallen.ch/dokumente/schutz-und-praevention/>

4.6.2 *Beispiel für einen solchen Passus*

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin setzt sich bewusst mit einer achtsamen Gestaltung von Nähe und Distanz in seiner/ihrer Arbeit auseinander. Er/Sie pflegt in diesem Bereich einen angemessenen Umgang mit Jugendlichen. Als Grundlage hierfür gilt das Werkheft für die Jugendpastoral im Bistum St. Gallen „Nähe und Distanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“.

5. Intervention bei sexuellen Übergriffen zwischen Jugendlichen

Während sexuelle Übergriffe auf Kinder meist im engen Familienkreis oder von den Eltern nahestehenden Personen verübt werden, geht sexuelle Gewalt bei Jugendlichen oft von etwa gleichaltrigen Bekannten aus, von Liebespartnern oder bei Dates. Etwa 15 Prozent der Jugendlichen gaben bei der Optimus-Studie Schweiz²⁰ an, schon einen sexuellen Übergriff mit Körperkontakt durch einen unter 18-jährigen Täter erlebt zu haben.

Übergriffe unter Jugendlichen unterscheiden sich in ihrer Dynamik wesentlich vom Missbrauch durch Erwachsene. Die übergriffigen Jugendlichen gehen häufig nicht geplant vor und bei ihnen ist eine „Täter:innen-Karriere“ weniger wahrscheinlich als bei Erwachsenen.

Da sexualisierte verbale Übergriffe oder Berührungen im Alltag bei manchen Jugendlichen öfters vorkommen, ist es für sie schwer einzuschätzen, was in Ordnung ist und wo Grenzen verletzt werden. Oft bagatellisieren sie vor anderen deshalb etwas, das sie gefühlsmässig sehr wohl als Übergriff erlebt haben. Auch bei Belästigungen sollen Jusesos eingreifen, um zu verhindern, dass es zu Übergriffen kommt oder der Normalzustand ein latent übergriffiger wird oder bleibt:

- Das Opfer schützen: Mit dem/der von der Belästigung betroffenen Jugendlichen sollte möglichst zeitnah ein Einzelgespräch geführt werden. Dabei ist es hilfreich zu formulieren, dass die Situation bei dem/der Juseso als distanzlos, übergriffig oder grenzverletzend angekommen ist.
- Eine Person, die der belästigenden jugendlichen Person am nächsten steht, soll einführend und unterstützend mit dieser Kontakt aufnehmen und am Vorgefallenen arbeiten, so wie man es mit dem Opfer tut.
- Paare auf Regeln hinweisen und Grenzen setzen
- Der Einbezug der Eltern ist altersabhängig und sollte mit den betroffenen Jugendlichen abgesprochen werden.

Zur Einschätzung der Situation kann sich ein/eine Juseso von der Jugendanwaltschaft beraten lassen²¹. Der Leitartikel 2018 der Fachstelle Limita beschreibt Interventionsschritte bei Grenzüberschreitungen unter Jugendlichen.²²

²⁰ Optimus Study, Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, 2012/2018, UBS Optimus Foundation. Download unter <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/optimus-studie-2018>

²¹ <https://www.sg.ch/recht/staatsanwaltschaft-jugendanwaltschaft.html>

²² Experimentier- und Schutzräume – Prävention und Intervention bei sexualisierten Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Fachstelle Limita. Leitartikel 2018. Bestellen unter <https://limita.ch/materialien/>

6. Was tun bei einem Verdacht?

Betroffene Kinder und Jugendliche stecken in einem grossen Dilemma. Meist schämen sie sich zutiefst für das, was ihnen angetan wird und fast immer glauben sie, sie seien selbst schuld oder mindestens mitauslösend. Sie meinen, mit niemandem reden zu dürfen. Die Täter:innen sprechen häufig Drohungen aus oder erpressen die Betroffenen, damit diese Stillschweigen bewahren. Betroffene müssen meist mehrere Anläufe nehmen, um ihre Geschichte zu erzählen, bis ihnen jemand glaubt.

6.1 Grundsätzlich

Aus der Handreichung des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe des Bistums St. Gallen²³:

- Versuche, in der Situation ruhig und klar zu bleiben. Mache keine übereilten Schritte.
- Bleibe nicht allein mit einem Verdacht oder mit dem Erzählten. Suche das Gespräch mit einer für diese Frage zuständigen Fachperson.
- Notiere dir, was dir aufgefallen ist und was dir die betroffene Person gesagt hat. Halte auch fest, in welchem Zusammenhang dir die Dinge aufgefallen oder gesagt worden sind: Ist die Person aus Eigeninitiative auf dich zugekommen, oder war das Thema aktuell durch bestimmte Vorfälle?
- Handle transparent: Informiere deine fachlich vorgesetzte Stelle und deine:n Arbeitgeber:in und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht die Beschuldigten sind.
- Bleibe mit der betroffenen Person im Kontakt. Führe keine detaillierte Befragung durch. Informiere die betroffene Person über deine nächsten Schritte.
- Stelle auf keinen Fall die verdächtige oder beschuldigte Person zur Rede; du könntest dadurch das Opfer zusätzlich gefährden und allfällige spätere Ermittlungen behindern.

6.2 Handlungsansätze im konkreten Fall

6.2.1 *Wie reagieren, wenn du vermutest, dass eine Person Opfer von sexuellen Übergriffen ist?*

- Handle nicht überstürzt, um das vermutete Opfer nicht noch mehr zu verunsichern oder zu verletzen. Handle nicht aus deiner eigenen Betroffenheit heraus.
- Wende dich an eine Fachstelle; sprich mit ihr über deine Vermutung und das weitere Vorgehen.²⁴
- Warum hast du diese Vermutung? – Schreibe auf, was dieser Mensch in dir weckt, warum du eine Integritätsverletzung vermutest. Beobachte sachlich, ohne eigene Bewertungen und Interpretationen.
- Höre der Person zu, wenn sie sich an dich wendet, und nimm sie ernst. Unterstütze bewusst ihre gesunden und starken Seiten. Frage sie nicht aus. Mache ihr keine falschen Versprechungen. Erweise dich als verlässliche Vertrauensperson, mit der man gut reden und bei der man sich sicher fühlen kann. Dränge die Person nicht, dir oder jemand anderem ihre traumatischen Erlebnisse zu schildern.
- Begleite die betroffene Person auf dem festgelegten Weg, wenn sie das wünscht.

²³ Sexuelle Grenzverletzung, was tun? Handreichung des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe, Bistum St. Gallen.

²⁴ Siehe Anhang S. 46 Fachpersonen und Fachstellen.

6.2.2 *Wie reagieren, wenn eine Person dir von erlittenen Übergriffen erzählt?*

- Ziehe auf alle Fälle rasch eine Fachstelle bei.
- Entscheide zusammen mit der Fachstelle, ob die betroffene Person oder allenfalls andere Personen in unmittelbarer Gefahr sind und geschützt werden müssen und ob die beschuldigte Person sofort durch Einschreiten der Polizei an weiteren Taten gehindert werden muss.
- Wende dich unverzüglich an die Polizei, wenn ein sofortiges Einschreiten gegen die tatverdächtige Person nötig ist.
- Melde den Vorfall dem Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen.

6.2.3 *Wie reagieren, wenn du selbst die beschuldigte Person bist?*

- Nimm die Vorwürfe oder Gerüchte ernst und hole dir rasch Rat bei den Beratenden, die vom Bistum für Personal in den Seelsorgeeinheiten betraut sind.²⁵ So bekommst du Klarheit über die Situation und kannst zusammen mit diesen das weitere Vorgehen besprechen.
- Informiere deine fachlich vorgesetzte Stelle und deine:n Arbeitgeber:in.
- Informiere das Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen.
- Kooperiere und unternimm nichts auf eigenes Gutdünken.
- Beantworte keine Medienanfragen.

6.2.4 *Wie reagieren, wenn ein Teammitglied Grenzen überschreitet?*

- Bleibe ruhig und klar.
- Lass dich durch das Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen beraten.

6.2.5 *Wie reagieren, wenn Kinder oder Jugendliche von anderen Jugendlichen sexuell belästigt werden?*

- Stoppe die Übergriffe. Schütze die Opfer. Hole dir – wenn nötig – Unterstützung.
- Wende dich bei Fragen oder Unklarheiten an eine Fachstelle (siehe Adressen und Links im Anhang).
- Prüfe deine Meldepflicht (vgl. S.44).
- Zur Einschätzung der Situation kann sich ein/eine Juseso von der Jugendanwaltschaft beraten lassen. Bei einem Officialdelikt muss diese jedoch von Amtes wegen aktiv werden.
<https://www.sg.ch/recht/staatsanwaltschaft-jugendanwaltschaft.html>

²⁵ <https://www.bistum-stgallen.ch/kontakt/seelsorge-fuer-personal-in-den-seelsorgeeinheiten/>

6.2.6 *Wie reagieren, wenn du einen Fall von Missbrauch spiritueller Macht beobachtest?*

- Versuche, in der Situation ruhig und klar zu bleiben. Mache keine übereilten Schritte.
- Bleibe nicht allein mit einem Verdacht oder mit dem Erzählten. Suche das Gespräch mit einer für diese Frage zuständigen Fachperson.
- Notiere dir, was dir aufgefallen ist und was dir die betroffene Person gesagt hat. Halte auch fest, in welchem Zusammenhang dir die Dinge aufgefallen oder gesagt worden sind: Ist die Person aus Eigeninitiative zu dir gekommen, oder war das Thema aktuell durch bestimmte Vorfälle?
- Handle transparent: Informiere deine fachlich vorgesetzte Stelle und deine:n Arbeitgeber:in und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht die Beschuldigten sind.
- Bleibe mit der betroffenen Person im Kontakt. Führe keine detaillierte Befragung durch. Informiere die betroffene Person über deine nächsten Schritte.
- Stelle auf keinen Fall die verdächtige oder beschuldigte Person zur Rede; du könntest dadurch das Opfer zusätzlich gefährden und allfällige spätere Ermittlungen behindern.

Anhang

Fallbeispiele

Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung

Respekt ist Pflicht – sieben Präventionsbotschaften

Gesetzestexte

Empfohlene Literatur und Hilfsmittel

Fachstellen und Fachpersonen



Fallbeispiele

Im Folgenden werden sechs verschiedene Fallbeispiele präsentiert. Diese können allein oder in einer Gruppe hinsichtlich pädagogischer und juristischer Überlegungen geprüft werden. Eventuell lassen sich auch Merkpunkte und Leitlinien formulieren. Das Redaktionsteam hat dasselbe getan und jedes Fallbeispiel nach diesen Fragen bearbeitet. Unsere Überlegungen mögen deine ergänzen.

Fallbeispiel – Segeltörn

Die Pfarrei organisiert einen Segeltörn nach Holland. Die Gruppe wird begleitet durch den Jugendarbeiter. Am Abend versammeln sich jeweils alle auf Deck und es wird gesungen und geschwätzt. Es herrscht ausgelassene Stimmung. Eine Jugendliche lehnt sich an den Jugendarbeiter und genießt den Sternenhimmel.

Fallbeispiel – WhatsApp-Flirt

Ein 25-jähriger Firmbegleiter schickt einer Firmandin, die er aus seiner Firmgruppe kennt, wiederholt WhatsApp-Nachrichten, in denen er schwärmt, wie toll er sie finde, und dass er sich auf ein Wiedersehen freue. Sogar aus den Ferien schickt er solche Nachrichten. Der Jugendlichen ist das sehr peinlich und sie wendet sich an die Firmwegverantwortliche und zeigt ihr die WhatsApp-Nachrichten.

Fallbeispiel – Verliebt im Lager

Die Jugendarbeiterin bemerkt im Rahmen eines Pfarreiprojekts, dass sich ein 17-Jähriger und eine 14-Jährige ineinander verliebt haben und die beiden offenbar ein Paar sind. Nun steht das Lager an und der Jugendarbeiterin wird zugetragen, dass die beiden bereits miteinander geschlafen haben.

Fallbeispiel – Übergriffe unter Jugendlichen

Eine 14-jährige Jugendliche ist in ihren Mitschüler verliebt. Als dieser nach einem Foto in Unterwäsche fragt, ist sie zunächst unsicher, schickt es ihm dann aber doch. Eine Woche später kommt sie in die Schule und wird von vielen Jungs aus ihrer Klasse angegrinst und ausgelacht. Als sie ihre Freundin fragt, was los ist, erzählt diese ihr, dass sich ihr Foto in Unterwäsche verbreitet habe. Am Nachmittag geht die Jugendliche in den Jugendtreff und bricht dort weinend zusammen. Sie erzählt der Jugendarbeiterin, was passiert ist.

Fallbeispiel - Spielen

Am Infoabend zum Young Power-Kurs werden die teilnehmenden Jugendlichen über Ziele und Inhalte des Kurses informiert und sollen das Leitungsteam und die anderen Teilnehmenden im Gespräch und im Spiel kennenlernen. Bei Spielen im Stuhlkreis sitzt der Jugendarbeiter beim rasanten Sitzplatzwechsel einer Teilnehmerin auf deren Schoß.

Fallbeispiel – Missbrauch geistlicher Macht

Der Präses einer Schar gehört einer fundamentalistischen christlichen Gruppe an. Er äussert sich in seinen Impulsen so, dass Kinder und Jugendliche eingeschüchtert und unter Druck gesetzt werden. Er wertet Leute ab und verurteilt diejenigen, die nicht so gläubig sind wie er. Häufig sagt er: «Das ist nicht katholisch.»



Fallbeispiel – Segeltörn

Die Pfarrei organisiert einen Segeltörn nach Holland. Die Gruppe wird begleitet durch den Jugendarbeiter. Am Abend versammeln sich jeweils alle auf Deck und es wird gesungen und geschwätzt. Es herrscht ausgelassene Stimmung. Eine Jugendliche lehnt sich an den Jugendarbeiter und genießt den Sternenhimmel.

Pädagogische Überlegungen

Je nach Situation kann die Berührung harmlos oder heikel sein. Wenn beispielsweise mehrere Personen Rücken an Rücken gegeneinander lehnen und zwischen der Jugendlichen und dem Jugendarbeiter kein erkennbares Flirten während des Segeltörns stattfindet, kann der Körperkontakt wahrscheinlich als harmlos eingestuft werden.

Kritischer muss die Situation betrachtet werden, wenn:

- sich ausser dem Jugendarbeitenden und der Jugendlichen niemand an Deck aneinander lehnt.
- der Kontakt nicht Rücken an Rücken oder Schulter an Schulter ist oder der Jugendarbeiter den Arm zusätzlich über die Schulter legt.

Wenn einer der beiden Fälle eintritt, stellen sich folgende Fragen:

- Auf welche Art lehnt sich die Jugendliche an den Jugendarbeiter?
- Wie lange dauert der Körperkontakt?
- Wie gehen der Jugendarbeitende und die Jugendliche die restliche Zeit des Segeltörns miteinander um?
- Aus welchem Grund lehnt sich die Jugendliche an den Jugendarbeiter?

Nach Kapitel 1.1 ist eines der Kriterien für Berührungen, ob sie im Rahmen der Toleranz des Umfeldes liegen. Neben dem Gespür, ob der Jugendarbeitende sich selbst in der Situation noch wohlfühlt, könnte er sich also fragen, wie andere Jugendarbeitende oder Jugendliche die Situation einschätzen würden. Und er könnte sich fragen, ob der Körperkontakt als Flirt aufgefasst werden könnte.

Wenn der Jugendarbeitende entweder selbst ein ungutes Gefühl in der Situation hat oder denkt, dass es mit der Toleranz des Umfeldes schwierig werden könnte (entweder bei den Anwesenden, bei anderen Jugendarbeitenden oder bei den Eltern, falls z. B. ein Jugendlicher ein Foto macht und es per WhatsApp weiterschickt), ist es angebracht, Grenzen zu setzen und die Jugendliche auf die Situation aufmerksam zu machen. Er muss der Jugendlichen verständnisvoll, aber auch bestimmt klar machen, dass und warum er diesen Körperkontakt nicht will.

Juristische Überlegungen

Bei diesem Sachverhalt ist kein strafbares Verhalten des Jugendarbeiters ersichtlich, da die Berührung keine sexuelle Konnotation hat. Dennoch kann der Jugendarbeiter je nach Situation in der Pflicht stehen, die nötigen Grenzen aufzuzeigen, vor allem dann, insb. um keinen falschen Anschein zu erwecken. Er trägt die Verantwortung, als Leitungs- und Fachperson für die nötige Distanz zu sorgen und sein Handeln der Jugendlichen verständlich zu machen.

Merkmale/Leitlinien

Voraussetzungen einer positiven Nähe sind (Kapitel 1.1):

- Sie ist gegenseitig erwünscht.
- Sie ist nicht durch sexuelle Motive geleitet und dient nicht der missbräuchlichen Machtausübung.
- Sie liegt im Rahmen der Toleranz des Umfeldes.

Der Jugendarbeiter sollte also sowohl auf sein eigenes Gefühl achten als auch daran denken, wie die Situation auf Aussenstehende wirken könnte. Falls er in einem der beiden Aspekte Zweifel hat, sollte er klare Grenzen ziehen. Ergeben sich mit der betreffenden Jugendlichen wiederholt solche Situationen, sollte der Jugendarbeiter seine/n Vorgesetzte/n informieren. In einer solchen Situation ist es wichtig, dass der/die Jugendliche sich auf professionelles und qualifiziertes Personal verlassen kann. Im Kapitel 3.2 wird die Sensibilisierung des Leitungsteams für derartige Situationen thematisiert. Das Kapitel 1.3 klärt die Frage, bei wem die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz zwischen Jugendarbeitenden und Jugendlichen liegt.

Fallbeispiel – WhatsApp-Flirt

Ein 25-jähriger Firmbegleiter schickt einer Firmandin, die er aus seiner Firmgruppe kennt, wiederholt WhatsApp-Nachrichten, in denen er schwärmt, wie toll er sie finde, und dass er sich auf ein Wiedersehen freue. Sogar aus den Ferien schickt er solche WhatsApp-Nachrichten. Der Jugendlichen ist das sehr peinlich und sie wendet sich an die Firmwegverantwortliche und zeigt ihr die Nachrichten.

Pädagogische Überlegungen

Der Firmbegleiter tritt in den Persönlichkeitsbereich der Firmandin ein und kommt ihr mit dem SMS-Kontakt zu nahe. Er geht das Risiko ein, die Vertrauensbasis zu zerstören. Auch wenn er die Firmandin persönlich sehr gerne hat, steht er als Firmbegleiter in der Verantwortung darauf zu achten, dass sich die Firmandin bei dieser Art von Kontakt wohlfühlt. Vergleiche hierzu auch Kapitel 1.3: Der Firmbegleiter trägt die Verantwortung, auf das Wohl der Firmandin zu achten. Als Firmbegleiter ist er in einer Führungsrolle und somit nicht mehr ausschliesslich auf Augenhöhe mit der Firmandin. Ebenfalls könnte von einem Abhängigkeitsverhältnis gesprochen werden.

Juristische Überlegungen

Die/der Firmwegverantwortliche muss folgende Fragen klären: Wie ist der genaue Inhalt der WhatsApp? Schwärmt der Firmbegleiter für die Firmandin bzw. macht er ihr Komplimente und verhält er sich dadurch bloss unangemessen oder bestehen klare juristische Grenzüberschreitungen, etwa in dem er ihr sexualisierte und/oder pornografische Bilder oder anderen sexualisierte Inhalten übermittelt? Diesfalls könnte der Straftatbestand der Sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) oder Pornografie (Art. 197 StGB) sein. Je nachdem muss die Firmwegverantwortliche das weitere Handeln anpassen. Die Firmwegverantwortliche muss strafbares Handeln, etwa durch Weisungen und Abmahnungen unterbinden, um nicht etwa selbst einer Begehung durch Unterlassung (Art. 11 StGB i.V.M. Art. 197 oder 198 StGB) schuldig zu werden.

Ziel ist es, die Jugendliche in ihren berechtigten Anliegen nicht belästigt zu werden, zu schützen und zu bestärken. Dem Firmbegleiter müssen die Konsequenzen seines Handelns aufgezeigt und dieser nötigenfalls ermahnt bzw. verwarnet werden. Er muss Verantwortung für sein Handeln übernehmen und sein künftiger diesbezüglicher Umgang soll beobachtet werden. Zur Vertiefung kann in Kapitel 2 nachgelesen werden.

Merkmale/Leitlinien

Wenn eine Jugendliche sich unwohl fühlt und sogar nach Unterstützung fragt, ist das ein klares Zeichen, dass Klärungsbedarf besteht. Ihr sollte auf jeden Fall Hilfe angeboten werden und es muss ein Gespräch mit dem Firmbegleiter gesucht werden. Wenn die Firmandin das möchte, kann man sich zu dritt treffen und die Situation klären. Sofern es sich um eine minderjährige Person handelt, sind auch deren Erziehungsberechtigte zu involvieren, etwa indem mit ihnen das Gespräch gesucht und sie über die Vorfälle bzw. die getroffenen Massnahmen informiert werden. Auch die Firmandin muss über weitere Handlungsschritte informiert werden.

Firmbegleitende müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Thema Nähe und Distanz und die vorhandenen Vorgaben aufgeklärt werden. Siehe auch Kapitel 3. Selbst wenn die Firmandin bereits volljährig sein sollte, gilt es, sie in der Wahrnehmung und dem Schutz ihrer persönlichen Grenzen zu bestärken. Dass in solchem Freiwilligenengagement auch die Thematik der Abhängigkeit (Führungsrolle) vorhanden ist, geht oft vergessen und soll transparent angesprochen werden.



Fallbeispiel – Verliebt im Lager

Die Jugendarbeiterin bemerkt im Rahmen eines Pfarreiprojekts, dass sich ein 17-Jähriger und eine 14-Jährige ineinander verliebt haben und die beiden offenbar ein Paar sind. Nun steht das Lager an und der Jugendarbeiterin wird zugetragen, dass die beiden bereits miteinander geschlafen haben.

Pädagogische Überlegungen

Grundsätzlich sind die Lagerregeln einzuhalten (getrennte Zimmerordnung etc.). Die Jugendarbeiterin sollte diese vorher verständlich deklarieren und darauf aufmerksam machen, wie sie zum Thema Sexualität während des Lagers steht. Es wäre hilfreich, vor dem Lager mit dem betroffenen Pärchen darüber zu sprechen.

Sie könnte im Vorfeld auch einen vom Lager unabhängigen Themenabend zum Thema Sexualität und Verhütung mit den Jugendlichen gestalten.

Juristische Überlegungen

Wenn der Altersunterschied der beiden nicht mehr als 3 Jahre beträgt, ist es juristisch zulässig, dass es zwischen solchen Personen zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen kommt, sofern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Sexuellen Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren, wobei der Altersunterschied mehr als drei Jahren trägt, erfüllen den Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB). Das Gesetz eröffnet zwar die Möglichkeit, dass Täter, die zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (d.h. noch nicht 20 Jahre alt sind), straffrei ausgehen, jedoch müssen dazu spezielle Umstände vorliegen, was nur in seltenen Ausnahmefällen der Fall ist (vgl. Art. 187 Abs. 3 StGB). Die drei Jahre berechnen sich exakt nach den Geburtsdaten der Beteiligten. Die Jugendarbeiterin muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, unzulässige Sexualkontakte zu verhindern, um die Straftat der sexuellen Handlungen mit Kindern nicht durch eine Unterlassung mitzubegehen (vgl. Art. 11).

Merkmale/Leitlinien

Solange Lagerregeln wie z.B. getrennte Schlafzimmer eingehalten bzw. durchgesetzt werden und die Jugendarbeiterin ihren Aufsichtspflichten nachkommt, hat sie keine Konsequenzen zu befürchten. Die Jugendarbeiterin könnte zudem vor dem Lager einen Aufklärungstag zur Sensibilisierung organisieren bzw. sollte sich mit den Eltern der Jugendlichen in Verbindung setzen.

Fallbeispiel – Übergriffe unter Jugendlichen

Eine 14-jährige Jugendliche ist in einen Mitschüler verliebt. Als dieser nach einem Foto in Unterwäsche fragt, ist sie zunächst unsicher, schickt es ihm dann aber doch. Eine Woche später kommt sie in die Schule und wird von vielen Jungs aus ihrer Klasse angegrinst und ausgelacht. Als sie ihre Freundin fragt, was los ist, erzählt diese ihr, dass sich ihr Foto in Unterwäsche verbreitet habe. Am Nachmittag geht die Jugendliche in den Jugendtreff und bricht dort weinend zusammen. Sie erzählt der Jugendarbeiterin, was passiert ist.

Pädagogische Überlegungen

In diesem Fall ist es wichtig, das Opfer zu stärken, keine Vorwürfe oder Belehrungen zu machen, in diesem Moment für die Jugendliche da zu sein und unterstützend zu handeln. Mit der beschuldigten Person kann die Jugendarbeiterin separat ein Gespräch aufnehmen, um sich ein Bild der Situation zu machen. Im Idealfall sind Jugendarbeitende beider Geschlechter präsent. Die Jugendarbeitenden stehen in der Verantwortung, die Eltern der Jugendlichen über diesen Vorfall zu informieren. Für genauere Informationen kann Kapitel 4.2 hinzugezogen werden.

Juristische Überlegungen

Das Verlangen, Weiterleiten und Erstellen von Fotos Minderjähriger in Unterwäsche mit sexueller Konnotation kann den Straftatbestand der Pornografie von Art. 197 StGB und des Unbefugten Weiterleitens von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a) sowie allenfalls der sexuellen Belästigung (Art. 198) erfüllen. Dabei ist das junge Alter der Beteiligten zu berücksichtigen, dass sich sowohl erschwerend als auch mildernd auswirken kann.

Straflos geht das minderjährige Opfer aus, das von sich selbst ein Foto mit sexueller Konnotation erstellt oder es an eine Person weiterleitet, die damit einverstanden ist (Art. 197 Abs. 8bis StGB). Wird ein solches Foto hingegen ohne Zustimmung der darauf erkennbaren Person weitergeleitet, ist dies als (Kinder-)Pornografie (Art. 197 Abs. 4 StGB) oder bei entsprechenden Abbildungen Erwachsener als Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten strafbar (Art. 197a StGB). Der Empfänger eines solchen Bildes geht für den Besitz und Konsum (nicht aber für das Zugänglichmachen) nur dann straflos aus, wenn sich die Beteiligten persönlich kennen, für das Bild keine Gegenleistung erbracht oder versprochen wird und diese Personen entweder volljährig sind oder der Altersunterschied weniger als drei Jahren beträgt (Art. 197 Abs. 8^{bis} StGB), andernfalls macht diese sich, etwa durch Besitz, Konsum oder Zugänglichmachen (insb. Weiterleiten) der Kinderpornographie schuldig (Art. 197 Abs. 4 & 5 StGB). Straflos bleibt zudem, wer das Bild besitzt, konsumiert oder der dargestellten (!) Person zugänglich macht, wenn die minderjährige Person eingewilligt hat, keine Gegenleistung erfolgt oder versprochen wird und der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 197 Abs. 8 StGB).

Da sich bei dieser Thematik die juristischen Abgrenzungen als besonders schwierig erweisen, soll der Jugendarbeiter bei solchen Vorkommnissen auf jeden Fall mit den Erziehungsberechtigten der Betroffenen Kontakt aufnehmen sowie nötigenfalls Fachpersonen beiziehen und/oder die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft informieren.

Merkmale/Leitlinien

Es ist wichtig, gemeinsam mit Jugendlichen über Sexting-Fälle zu sprechen und sie ausreichend zu informieren. Denn was einmal im Internet erscheint, wird nie wieder vollständig verschwinden. Das hat schlimme Folgen für das Opfer: Betroffene Jugendliche fühlen sich durch Sexting oft gedemütigt und hintergangen.

Wenn die Polizei informiert ist, bestimmt die Jugendanwaltschaft die Vorgehensweise.²⁶

²⁶ Infos zum Thema Sexting unter: <https://www.projuventute.ch/de/eltern/medien-internet/sexting>



Fallbeispiel – Spielen

Am Infoabend zum Young Power-Kurs werden die teilnehmenden Jugendlichen über Ziele und Inhalte des Kurses informiert und sollen das Leitungsteam und die anderen Teilnehmenden im Gespräch und im Spiel kennenlernen. Bei Spielen im Stuhlkreis sitzt der Jugendarbeiter beim rasanten Sitzplatzwechsel einer Teilnehmerin auf deren Schoss.

Pädagogische Überlegungen

Im Spiel können Jugendliche sich den Mitspielenden gegenüber öffnen, Hemmungen abbauen und in Kontakt treten. Es ist eine grosse Chance, als Juseso mitzuspielen, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Der/die Juseso soll dabei darauf achten, dass das Mitspielen der Leitung passend ist und sich die Teilnehmenden wohlfühlen. Hat der/die Juseso Bedenken, soll er/sie sich zurückhalten und nicht mitspielen, um die Jugendlichen in ihrer Spontaneität ohne mögliche Irritationen zu unterstützen. Die Jugendlichen sollen informiert werden, dass ein Mitspielen während der Spielangebote im Kurs freiwillig ist.

Juristische Überlegungen

Das Strafgesetz verbietet sexuelle Belästigung in Art. 198. Darunter fallen auch Handlungen wie unerwünschte, sexuelle konnotierte Berührungen. In der Beziehungsarbeit und insbesondere beim Spiel gehören Berührungen dazu. Der Juseso soll es unterlassen, Spiele anzuleiten bzw. daran mitzuwirken, welche gezielt Körperkontakte herbeiführen, die als Belästigung empfunden werden können.

Merkmale/Leitlinien

Da jeder Mensch Nähe unterschiedlich erlebt, ist beim Spielen grosse Achtsamkeit geboten, damit es nicht zu unerwünschten Berührungen kommt. Im Zweifelsfall sollen sich Erwachsene zurückhalten oder nicht mitspielen. Das Betonen der Freiwilligkeit ist bei Spielen mit viel Körperkontakt relevant. Es zeigt gleichzeitig auf, dass auf grenzverletzendes Verhalten geachtet wird.

Fallbeispiel – Missbrauch geistlicher Macht

Der Präses einer Schar gehört einer fundamentalistischen christlichen Gruppe an. Er äussert sich in seinen Impulsen so, dass Kinder und Jugendliche eingeschüchtert und unter Druck gesetzt werden. Er wertet Leute ab und verurteilt diejenigen, die nicht so gläubig sind wie er. Häufig sagt er: «Das ist nicht katholisch.»

Pädagogische Überlegungen

Spirituelle Impulse in der Jugendarbeit ermöglichen es Jugendlichen, eine spirituelle Erfahrung zu machen. Sie öffnen Räume für eine Begegnung mit Gott und fördern das Gemeinschaftsgefühl. Im besten Fall bringen sie einen Prozess ins Rollen, bei dem Jugendliche ihren eigenen Zugang zu Gott entdecken und Lust bekommen, diesen Weg weiterzuverfolgen.

Es ist wichtig, bei spirituellen Impulsen eine Sprache und Methoden zu wählen, welche der Vielfalt von Jugendlichen und ihren Zugängen zum Glauben gerecht werden. Dabei sollen Jugendliche ihre Gedanken und Erfahrungen teilen und kritische Fragen formulieren dürfen.

Juristische Überlegungen

Betreffend den Missbrauch geistlicher Macht gibt es keine besonderen gesetzlichen Grundlagen. Die entsprechenden Handlungen können jedoch von verschiedenen Straftatbeständen erfasst sein, darunter etwa üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB) oder besonders vom Straftatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB).

Das oben umschriebene Beispiel hat keine juristischen Konsequenzen. Anders sieht es aus, wenn gravierende Fälle von Missbrauch geistlicher Macht die genannten Straftatbestände erfüllen können, wie z.B. antisemitische Äusserungen, Anstiftung zu Straftaten oder die massive Einschüchterung von Gruppenmitgliedern, die sie in ihrer Handlungsfreiheit einschränken.

Merkmale/Leitlinien







Glaube basiert auf Freiwilligkeit. Niemand darf zur Teilnahme an spirituellen Angeboten gezwungen werden. Kinder und Jugendliche dürfen dazu Nein sagen.



Gott ist in seiner Schöpfung präsent und in jedem Menschen anwesend. Gottes Gegenwart kann auf unterschiedliche Weisen entdeckt werden. Entscheidend ist, dass der eingeschlagene Weg zu mehr Freiheit, Freude, Liebe, Weite, Solidarität, ja zu mehr Leben führt. Wenn dies der Fall ist, lohnt es sich, dranzubleiben.

Führt der eingeschlagene Weg jedoch in die Enge und in die Isolation, dann lohnt es sich, genau hinzuschauen und nachzufragen, wer oder was hinter diesem Ansatz steckt.

Checkliste zur Selbstreflexion und Beratung

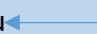






Positive Nähe	Meine Bemerkung notieren
Wie gestalte ich positive Nähe zu Jugendlichen?	
Wann erlebe ich diese Nähe als besonders bereichernd?	
Welche kürzlich erlebten Beispiele fallen mir dazu ein?	
Wie gelingt mir die Balance zwischen dem Aufbau von Nähe und der Beachtung der Grenzen meines Gegenübers? Habe ich auch hierzu Beispiele?	

Verschiedenheit der Jugendlichen	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft stark zu  trifft wenig zu
Bin ich mir bewusst, wie unterschiedlich verschiedene Jugendliche körperliche Nähe empfinden? Gehe ich z.B. bei der Auswahl von Gruppenmethoden und Spielen sorgsam damit um?	
Fallen mir Jugendliche aus meinem Arbeitsumfeld ein, bei denen ich dabei besonders achtsam sein muss?	
Achte ich auf Gestik, Mimik, Tonfall und verbale Äusserungen, um zu erkennen, wenn einer/einem Jugendlichen eine Übung, eine Berührung, eine Frage oder ein Thema zu nahe geht?	
Habe ich auch Kontakt zu Jugendlichen mit einem anderen kulturellen Hintergrund?	
Kenne ich mich damit aus, welche Formen von Körperkontakt diese Jugendlichen als angemessen empfinden?	

Wie gelingt es mir, meine eigene Spiritualität zu leben und für andere Richtungen offen zu sein?	
Wie komme ich mit dem Leitsatz der Unterscheidung «Was ist lebensfördernd und was ist lebensverhindernd?» zurecht (vgl. Kapitel 2.3)?	


Leitungsteam	Meine Bemerkung notieren
Wie geht mein Leitungsteam mit Nähe und Distanz um?	
Gab es schon Situationen zwischen Leitenden und Teilnehmenden, bei denen mir nicht ganz wohl war?	
Wie und wann könnte ich vor einer Reise oder einem Lager den Umgang mit Nähe und Distanz thematisieren?	
Habe ich Vorkehrungen getroffen, damit bei meinen Projekten eine Ansprechperson des anderen Geschlechts erreichbar ist?	
Wie sensibilisiere ich ein Leitungsteam darauf, was die Bedeutung von Missbrauch geistlicher Macht ist?	











Beratungsgespräche	Meine Bemerkung notieren
Wird das Thema Nähe und Distanz in Gesprächen thematisiert, in denen ich beratende Funktion habe oder in denen ich beraten werde?	
Wie könnte es thematisiert werden?	


Präventionsbotschaften Vorbeugung durch Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen	Meine Bewertung einzeichnen trifft wenig zu  trifft stark zu
Bestärke ich Kinder darin, dass sie selbst entscheiden dürfen, wann, wo und von wem sie berührt werden?	
Ermutige ich Kinder, ihre Gefühle ernst zu nehmen und ihre Gefühle und Bedürfnisse auszusprechen?	
Ermutige ich junge Menschen, ihre Meinungen und Haltungen zu äussern und auch Nein zu sagen?	
Ermutige ich Kinder und Jugendliche zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und „nur“ die belastenden und angstmachenden zu erzählen?	
Ermutige ich Kinder und Jugendliche, sich Vertrauenspersonen anzuvertrauen? Bin ich in meinen Aussagen klar, dass Kinder und Jugendliche nicht schuld sind, wenn jemand sie missbraucht?	
Ermutige ich Kinder und Jugendliche dazu, ihre eigenen Gefühle wahr- und ernst zu nehmen und sie zu formulieren?	









Rechtliche Grundlagen und eigene Standards	Meine Bemerkung notieren
Kenne ich die rechtlichen Grundlagen bezüglich der folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) ▪ Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB) ▪ Üble Nachrede (Art. 173 StGB) ▪ Verleumdung (Art. 174 StGB) ▪ Beschimpfung (Art. 177 StGB) 	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nötigung (Art. 181 StGB) ▪ Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) ▪ Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB) ▪ Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) ▪ Vergewaltigung (Art. 190 StGB) ▪ Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB) ▪ Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB) ▪ Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a StGB) ▪ Exhibitionismus (Art. 194 StGB) ▪ Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) ▪ Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196 StGB) ▪ Pornografie (Art. 197 StGB) ▪ Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB) ▪ Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) ▪ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB) ▪ Entziehen von Minderjährigen (Art. 220 StGB) ▪ Schutz der Persönlichkeit vor Verletzungen (Art. 28 ZGB) ▪ Melderechte (Art. 314c ZGB) ▪ Meldepflichten (Art. 314d ZGB) 	
<p>Welche Standards für Nähe und Distanz sind mir über die Strafbestimmungen und den Schutz der Persönlichkeit hinaus wichtig?</p>	

Eigene Grenzen	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu ← ————— → trifft stark zu
<p>Wie gestalte ich die Abgrenzung zwischen Arbeit und privatem Bereich?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bin ich in allen Bereichen mit der Abgrenzung zufrieden? ▪ Oder gibt es Bereiche, in denen ich mehr oder weniger Abgrenzung brauche? 	

Erkenne ich Zusammenhänge zwischen der Wahrnehmung und Wahrung meiner eigenen Grenzen und meinem Umgang mit den Grenzen der mir anvertrauten Personen?	
Gelingt es mir privat und beruflich meine eigenen Grenzen zu wahren?	
Kenne ich meine eigene Spiritualität und weiss ich, welche anderen Richtungen bei mir Abwehr auslösen?	
Eigener Umgang mit Sexualität und Macht	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu  trifft stark zu
Habe ich einen reflektierten Umgang mit meiner eigenen Sexualität?	
Kenne ich meine Fallen oder Verführbarkeiten im Zusammenhang mit Sexualität und weiss ich, wie ich damit umgehen kann?	
Habe ich vertraute Menschen, mit denen ich über meine Sexualität sprechen kann?	
Nehme ich regelmässig an Supervision und Praxisberatungen teil? Wird dort der Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert und bringe ich mich offen und ehrlich ein?	
Hat mich die Nähe von Kindern oder Jugendlichen real oder in der Fantasie erregt oder hatte ich das Bedürfnis, Macht über sie auszuüben? Falls ja, wie kann ich mich von ihnen fernhalten und wo kann ich mir Hilfe holen?	
Wurden meine Körperkontakte zu Kindern oder Jugendlichen schon einmal durch sexuelle Motive bestimmt?	

Habe ich einen reflektierten Umgang mit meiner Machtposition?	
---	--

Verantwortung	Meine Bewertung einzeichnen
	trifft wenig zu  trifft stark zu
<p>Sind mir Kinder oder Jugendliche von sich aus schon körperlich so nahe gekommen, dass es mich irritiert hat?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie gehe ich damit um? ▪ Bin ich mir bewusst, dass die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz mit Kindern und Jugendlichen ganz bei mir liegt? 	
<p>Würde es mich stören, wenn Eltern oder eine vorgesetzte Person im Nachhinein durch ein Handy-Video sehen könnten, wie ich den Kontakt mit ihren Kindern / Jugendlichen gestaltet habe?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn ja, bin ich ihnen zu nahegekommen oder hat es andere Gründe? 	
<p>Beziehe ich aktiv Stellung gegenüber abwertendem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten in Form von Worten, Taten, Bildern oder Videos?</p>	
<p>Achte ich bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Jugendlichen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden?</p>	
<p>Gelingt es mir, die Gefahr möglicher sexueller Ausbeutung ernst zu nehmen?</p>	
<p>Vertraue ich anderen, bis ich Anlass zu Misstrauen habe?</p>	
<p>Schaue ich hin? Will ich es sehen, wenn Missbrauch stattfinden könnte, oder will ich lieber wegsehen?</p>	

Schaue ich hin, wenn ich Missbrauch geistlicher Macht beobachte oder will ich lieber wegsehen?



Umgang mit Vorwürfen	Meine Bemerkung notieren
<p>Wie gehe ich damit um, dass ich oder Kolleginnen und Kollegen mit dem Vorwurf konfrontiert werden könnten, einen sexuellen Übergriff begangen zu haben?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird meine Gestaltung von Nähe und Distanz davon beeinträchtigt? ▪ Oder verdränge ich die Gedanken daran? ▪ Wie würde ich vorgehen, wenn ein Verdacht gegen mich oder eine Arbeitskollegin bzw. einen Arbeitskollegen geäußert würde? ▪ Würde ich mir bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Jugendliche umgehend Beratung von Fachkräften holen und das weitere Vorgehen mit diesen absprechen? Bei welchen Fachkräften würde ich konkret Hilfe holen (Namen, Adressen, Kontaktmöglichkeiten)? 	
<p>Wie gehe ich damit um, dass ich oder Kolleginnen und Kollegen mit dem Vorwurf konfrontiert werden könnten, Missbrauch geistlicher Macht begangen zu haben?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird meine Gestaltung von spirituellen Angeboten davon beeinträchtigt? ▪ Wie würde ich vorgehen, wenn ein Verdacht gegen mich oder eine Arbeitskollegin oder einen Arbeitskollegen geäußert würde? ▪ Würde ich bei geistlichem Machtmissbrauch gegen Jugendliche umgehend Beratung von Fachkräften holen und das weitere Vorgehen mit diesen absprechen? Bei welchen Fachkräften würde ich konkret Hilfe holen (Namen, Adressen, Kontaktmöglichkeiten)? 	

Respekt ist Pflicht – Tipps für Mädchen und Jungs

Der Inhalt dieser Seite ist dem gleichnamigen Dokument des Kinderschutzzentrums entnommen²⁷:

Du bist einzigartig und wertvoll!

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht auf Respekt und Schutz vor Gewalt. Du darfst bestimmen, wer dir nahekommen darf, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Dein Körper gehört dir!

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind gut und wichtig. Es gibt aber auch Berührungen, die sich schlecht anfühlen, verwirren, Angst machen oder sogar verletzen und wehtun. Niemand hat das Recht, dich so zu berühren, schon gar nicht an Brust, Po, Penis, Scheide. Niemand darf dich zu etwas überreden oder zwingen, auch dann nicht, wenn du die Person eigentlich gerne magst.

Dein Recht auf «NEIN»!

Wenn jemand Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du – auch Erwachsenen gegenüber – NEIN sagen und dich wehren.

Manchmal ist das aber echt schwierig oder nicht möglich. Viele Kinder und Jugendliche geben sich dann selbst die Schuld, weil sie meinen, sie hätten sich wehren müssen.

Grenzen erkennen, Grenzen achten!

Nicht okay sind verletzende Sprüche, Betatschen, zu Sex überreden oder zwingen. Entscheide dich selbst für Fairness und Respekt. Verhalte dich so, wie du auch selber behandelt werden möchtest. Klar ist: Es ist immer die Person verantwortlich, die jemandem Gewalt antut.

Vertraue deinen Gefühlen!

Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle. Alle Gefühle sind in Ordnung und wichtig. Gerade auch komische Gefühle zeigen dir, dass etwas nicht stimmt. Es ist gut, wenn du darüber sprichst, auch wenn das manchmal gar nicht so einfach ist.

Gute und schlechte Geheimnisse!

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Schlechte Geheimnisse darfst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das ist mutig!

Sprich darüber und hol dir Hilfe!

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, sprich mit einer Person, der du vertraust. Hör nicht auf zu erzählen, bis dich jemand ernst nimmt und dir hilft. Unterstütze auch andere Mädchen und Jungen und holt euch gemeinsam Hilfe. Wir hören dir zu und suchen mit dir nach Lösungen.

Ruf uns an oder schreib uns per Messenger, jederzeit:



ICH BIN IN NOT

0800 43 77 77

Kinderschutzzentrum

Kinder- und Jugendnotruf (KJN)

Weitere Tipps und Infos findest du unter: www.kjn.ch

Gesetzestexte im Wortlaut

Die aufgeführten Rechtsnormen des StGB (Stand: 1. Juli 2024) sind nicht abschliessend. Sämtliche aktuellen Gesetzestexte des Bundes können auf Fedlex – der Publikationsplattform des Bundesrechts – unter diesem Link https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de abgerufen werden.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern.

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere oder nicht tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1 erster Satz konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Die Gegenstände werden eingezogen.

Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat das Gericht dies im Urteil oder in einer anderen Urkunde festzustellen.

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung (üble Nachrede / Verleumdung)

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.

³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet, oder

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 – Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 – Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190 – Vergewaltigung

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

² Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191 – Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 193 – Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 193a – Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

Wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei über den Charakter der Handlung täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 194 – Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe. Die Tat wird auf Antrag verfolgt.

³ Unterzieht sich die beschuldigte Person gemäss Anordnung der zuständigen Behörde einer ärztlichen Behandlung, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 195 – Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ [entfällt]

⁸ Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

^{8bis} Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 197a – Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

¹ Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.

Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung nach diesem Titel gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Art. 219 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

¹ Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die aufgeführten Rechtsnormen des ZGB (Stand: 1. Januar 2024) sind nicht abschliessend. Sämtliche aktuellen Gesetzestexte des Bundes können auf Fedlex – Publikationsplattform des Bundesrechts unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de abgerufen werden.

Art. 28 – Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28b – Klage wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;

2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

^{3bis} Es teilt seinen Entscheid den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der zuständigen kantonalen Stelle nach Absatz 4 sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren

Art. 314c – Melderechte

¹ Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d – Meldepflichten

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Hilfsmittel und Literatur

Hilfsmittel

- Leitfaden zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, www.kindesschutz.sg.ch
- Optimus Studie 2012/2018 und die Empfehlungen zur Reduktion sexueller Gewalt unter Jugendlichen, <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/optimus-studie-2018>
- Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz, www.kindesschutz.sg.ch
- Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St. Gallen, 2016. <https://www.bistum-stgallen.ch/dokumente/schutz-und-praevention/>
- Sicher!gesund! Kinderschutz und Schule, früh erkennen und handeln, siehe Webseite von ZERPA <https://zepra.info/>
- Übersicht über Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung. Sie richtet sich an Fachpersonen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen. [heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten. | sg.ch](http://heb!-hinschauen.einschaetzen.begleiten.sg.ch)

Literatur

Christian Brauner. Wie wird man ein Mann. Methoden identitätsstärkender Jugendarbeit, Rex Verlag, Luzern 2011.

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg. Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten. Informationen, Anregungen, Arbeitsmaterialien. [Eine Hilfreiche Arbeitsmappe zur Schulung von Verantwortlichen in der Jugendarbeit.](#)

Fachstelle Limita. Nähe und Distanz – sowohl als auch statt entweder oder. Reflexionsfragen und Handlungsanleitungen für die Soziokulturelle Animation mit Kindern und Jugendlichen. Download bei: https://limita.ch/app/uploads/2018/01/Medienarbeit_2016_Naehe_Distanz_SozialAktuell.pdf

Priska Filliger Koller: Geistvoll. Werkbuch Spiritualität in der kirchlichen Jugendarbeit, Rex Verlag, Kriens 2020.

Urs Hofmann. Grenzfall Zärtlichkeit. In Familie, Schule, Verein. Rex Verlag, Luzern 2004.

Ute Leimgruber/Barbara Haslbeck (Hg.): Spirituellen Missbrauch verstehen. Wissenschaftliche Essays zur Selbstverlust und Gottentfremdung, Matthias Grünewald Verlag, Ostfildern 2024.

Yvonne Oeffling. Gar nicht so schwer?! Aspekte der Prävention sexueller Gewalt in Themenfeldern der Jugendarbeit. Amyna Verlag, München 2016.

Hannah A. Schulz. Bei euch soll es nicht so sein! Missbrauch geistlicher Autorität, Echter Verlag, Würzburg 2022.

Fachpersonen und Fachstellen

Interventionsteam des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St. Gallen, Ansprechpersonen:

Die Namen der zuständigen Personen befinden sich auf dem entsprechenden Flyer des Bistums St. Gallen. Download unter: <https://www.bistum-stgallen.ch/kontakt/fachgremium-uebergriffe/>

Ombudspersonen im Bistum St. Gallen

Die Ombudspersonen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie freiwillig Engagierten im Bistum St. Gallen in Fällen von physischer und psychischer Gewalt, Grenzverletzungen, Mobbing und Arbeitsplatzkonflikten zur Verfügung. In ihrer Aufgabe sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kathrin Hilber, Tel. 071 223 77 02 / 079 632 14 34 oder kathrin.hilber@konsens46.ch
Tino Bentele und Alexandra Gloor als stellvertretende Ombudspersonen.

Seelsorge für Personal in den Seelsorgeeinheiten

Unterstützungsangebot für Personal in den Seelsorgeeinheiten bei persönlichen Problemen, Problemen im Arbeitsbereich, Konflikten, Krisensituationen, Klärungen und Standortbestimmungen.

Empfohlene Fach- und Anlaufstellen:

- Opferhilfe SG – AR - AI
www.ohsg.ch
- Kinderschutzzentrum
www.kinderschutzzentrum.ch
- Kinder- und Jugendnotruf
0800 43 77 77
- Soforthilfe nach sexueller Gewalt
071 494 94 94
www.soforthilfeg.ch
- Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche
147 (24 h)
- Fachstelle für Aids- und Sexualfragen
www.ahsga.ch
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St. Gallen (KJPD)
www.kjpd-sg.ch
- Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen
www.kjh.ch
- Notruf: 144
- Polizei: 117

Direkte Hilfe für Kinder und Jugendliche

- ❖ Telefon 147
- ❖ www.lilli.ch
- ❖ www.tschau.ch
- ❖ Kinder und Jugendnotruf, 071 243 77 77 (24h x 365 Tage)
- ❖ Kinder- und Jugendnotruf 0800 43 77 77

st

bistum st.gallen



Jugendpastorales Werkheft zum Schutzkonzept für die seelische,
geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bistum
St. Gallen